

B E K A N N T M A C H U N G

Änderung des Flächennutzungsplan Neureichenau mit Deckblatt Nr. 16 (Freiflächenphotovoltaikanlage Parat-Nord) der Gemeinde Neureichenau

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

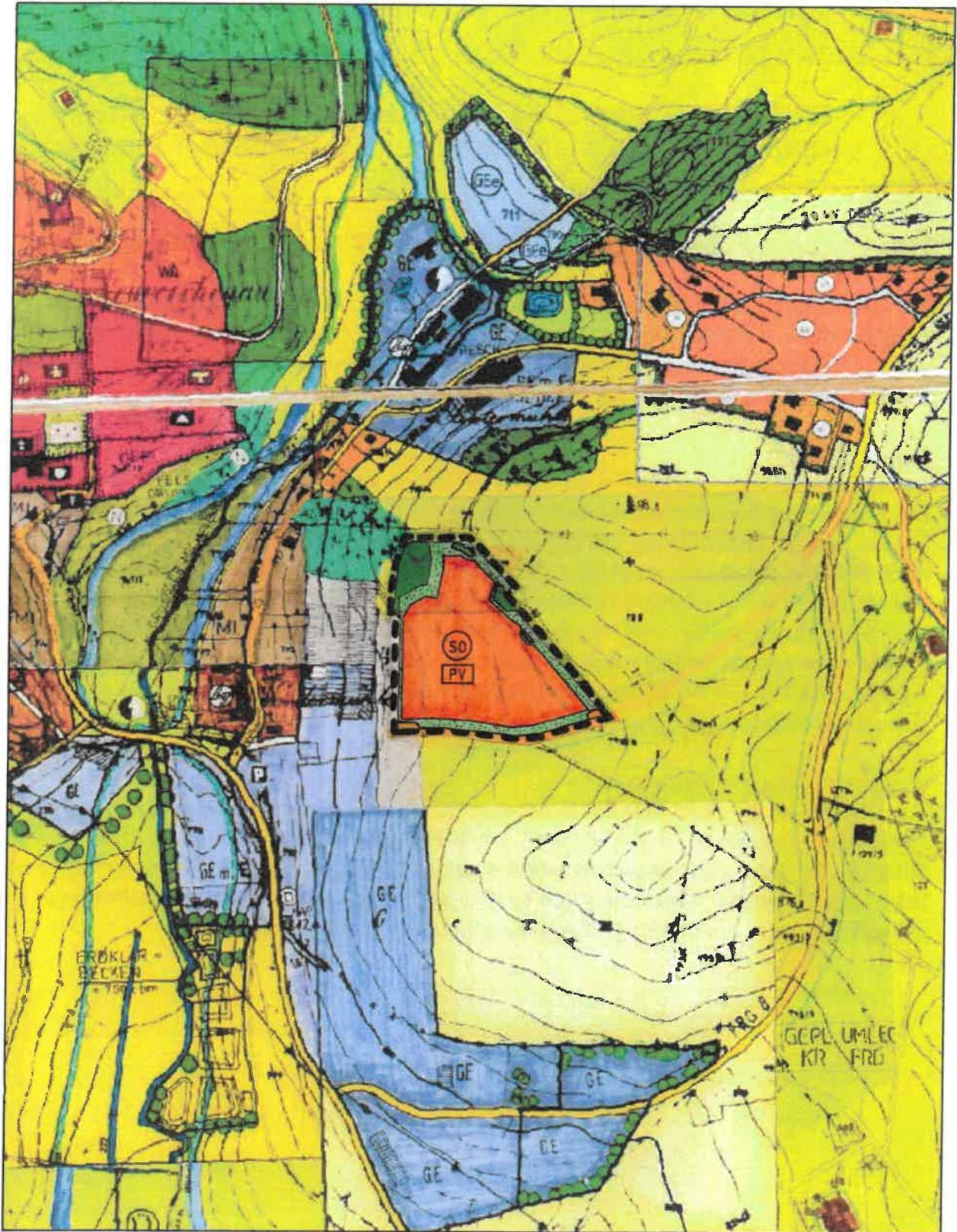
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.09.2024 den **Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplan Neureichenau (Freiflächenphotovoltaikanlage Parat Nord) mit Deckblatt Nr. 16** (Stand vom 16.09.2024 gebilligt. Inhalt ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche zur regenerativen Energieversorgung in der Gemeinde Neureichenau.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des künftig als Sonderbaufläche nach § 1 Abs 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellten Bereichs umfasst die Fl. Nr. 157 und 162 alle Gemarkung Neureichenau. Die zur Änderung der Darstellung vorgesehenen Flächen befinden sich im nördlichen Bereich des Firmengeländes der Firma Parat Technology GmbH & Co. KG. Die Flächen werden im Norden und Osten von landwirtschaftlichen Flächen, im Süden von einer öffentlichen Straße und im Westen durch das Firmengelände der Firma Parat Technology GmbH & Co. KG begrenzt. Die für die Planung notwendigen Ausgleichsflächen sollen auf der zukünftigen Sonderbaufläche geschaffen werden. Die zur Einbindung vorgesehenen Flächen können den nachfolgenden Planauszug entnommen werden.

Allgemeine Ziele und Zwecke:

Planungsziel ist die Errichtung eines Solarparks, um eine nachhaltige Energieversorgung für die Firma Parat Technology GmbH + Co.KG am Firmenstandort Neureichenau sicherzustellen. Die Belange von Natur und Landschaft werden gemäß § 1 a BauGB im Rahmen der Bauleitplanung behandelt. Neben der Ausweisung von Bauflächen werden grünordnerische Maßnahmen im Plangebiet festgesetzt, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren.



Änderung des Flächennutzungsplanes Neureichenau, Gemarkung Neureichenau

M 1:5000



Zusätzlicher Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt

„Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Die Gemeinde hat folgende Dienstzeiten:

Montag bis Freitag:	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch:	13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag:	13.00 – 18.00 Uhr



Neureichenau, 23.10.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Urmann'.

Urmann
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis

Veröffentlichung auf gemeindlicher Homepage:
www.neureichenau.de

Ausgehängt am:

Abgenommen am:

Für die Richtigkeit:

Tag: _____ Namensz. _____

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplan Neureichenau (Freiflächenphotovoltaikanlage Parat Nord) mit Deckblatt Nr. 16 samt Begründung und Umweltbericht (jeweils Stand vom 16.09.2024) wurde von der Huber Planungs-GmbH, 83022 Rosenheim ausgearbeitet.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung samt Planentwurf und Begründung und die nach Einschätzung der Gemeinde, wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können **vom 05.11.2024 bis einschließlich 09.12.2024** im Internet unter www.neureichenau.de/bekanntmachungen-bauleitplanung-neureichenau bzw. unter dem zentralen Landesportal www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Die Unterlagen liegen zusätzlich im Rathaus Neureichenau, Erdgeschoss, Dreisesselstraße 8, 94089 Neureichenau **vom 05.11.2024 bis einschließlich 09.12.2024** während der unten angeführten Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist unter der E-Mail-Adresse bauamt@neureichenau.bayern.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Sie auch in Textform (Adresse: Gemeinde Neureichenau, Dreisesselstraße 8, 94089 Neureichenau) oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift im Rathaus Neureichenau Zimmer 23 im 2. Obergeschoß, Dreisesselstraße 8, 94089 Neureichenau abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 16 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Deckblatts nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Ein Umweltbericht (Stand 16.09.2024) mit insbesondere einer Einleitung samt Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Flächennutzungsplanung sowie einer Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele; mit Informationen zur Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkung einschließlich Prognosen bei Durchführung der Planung (bezogen auf die Schutzgüter Boden, Klima und Luft, Wasser, Arten und Lebensräume, Mensch, Erholung und Lärm, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen untereinander).

Aussage zur Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, Informationen zu Planungsalternativen, Inhalte zu dem methodischen Vorgehen sowie Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) und einer Zusammenfassung.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die bereits im Rahmen der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorliegenden umweltbezogenen Äußerungen bzw. Informationen zu den Themen: Aussagen zu Standortwahl und Geländebeziehungen sowie Informationen zu Straßenverkehrsanlagen (Blendwirkungen).

Aussagen hinsichtlich natur- und umweltschutzrechtlicher Belange (Ausgleichsflächen, Geländeerelief, Biotopflächen, Eingrünung, Landschaftsschutzgebiet). Zur Entwässerung (Oberflächenentwässerung, Grundwasser und Bodenschutz sowie Erosionsschutz), Aussagen zu landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Belangen (Duldung landwirtschaftlicher Immissionen gegenüber gewerblicher Nutzung, Grenzabstand Bepflanzungen, Waldabstand). Informationen zur Energie- und Abfallentsorgung sowie Telekommunikationsinfrastruktureinrichtungen.